

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Stadtentwicklungsausschusses		
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Einziehung eines öffentlichen Weges (Elefantenbrücke)

A) SACHVERHALT

Im Hinblick auf die Erneuerung der sogenannten „Elefantenbrücke“ hat die HVB GmbH & Co. KG darum gebeten zu überprüfen, ob die Möglichkeit besteht die Elefantenbrücke zu entwiden. Die Brücke war die einzige Verbindung zwischen der „Ferienparkpromenade“ und der „Strandpromenade“ und hatte somit Erschließungsfunktion. Die Erschließung ist jedoch seit dem Bau der Dammbücke über die Straße Am Steinwarder sichergestellt. Auf den beigegeführten Lageplan wird verwiesen.

B) STELLUNGNAHME

Nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein kann ein öffentlicher Weg, der keine Verkehrsbedeutung mehr hat, eingezogen werden. Eine öffentliche Straße ist einzuziehen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen. Von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer geplanten Einziehung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Beseitigung einer Straße Voraussetzung für die Durchführung eines Bauvorhabens ist, wenn die Einziehung volkswirtschaftlich bedeutsamen privaten Wirtschaftsunternehmen dient, wenn die Einziehung der Förderung des Kur- und Badebetriebs in Kurorten dient und ähnlichen Fällen. In jedem Einzelfall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dem öffentlichen Interesse an der Einziehung entgegenstehen kann das private Interesse des Anliegergebrauchs. Dies beinhaltet das Recht des Anliegers auf Anschluss an das öffentliche Straßenverkehrsnetz.

Die „Elefantenbrücke“ hat seit dem Bau der Dammbücke keine Erschließungsfunktion mehr. Insofern stehen hier keine privaten Interessen des Anliegergebrauchs den öffentlichen Interessen an der Einziehung entgegen.

Im Einziehungsverfahren wird der Lageplan vier Wochen zur Einsicht ausgelegt, um jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

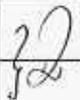
C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt sind nicht zu erwarten.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes ist die Elefantenbrücke gemäß Lageplan einzuziehen, da Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen.


Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	25.8.16
Büroleitender Beamter	

